



Mitteilung für Krankenhäuser Nr. 292/2023

Bearbeiter:
Juliane Ghadjar
ghadjar@bkgev.de

Peter-Chr. Reschke
reschke@bkgev.de

Datum: 16. Mai 2023

Information über Versorgungsunterschiede zwischen betreuten Wohnformen der Eingliederungshilfe und der Pflege im Kontext Krankenhausentlassmanagement

Bei Entlassung insbesondere eines noch stark pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung aus dem Krankenhaus in eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe kann nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass in der Wohnform versorgungsseitig einem hohen pflegerischen und medizinischen Behandlungsbedarf entsprochen werden kann. Hier gibt es deutliche Unterschiede zu vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Um Kliniken für die besondere Situation und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, die in Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, zu sensibilisieren, erarbeitete eine Arbeitsgruppe auf Initiative der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS - Fachverwaltung für Behindertenhilfe) und weiteren Akteuren eine Handreichung zur Abgrenzung der Wohnformen, in welche entlassen wird.

Ziel ist es, der aufnehmenden Einrichtungen rechtzeitig die für die Anschlussversorgung wesentlichen Bedarfe möglichst schon im Rahmen des Krankenhausentlassmanagements, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflege, bekannt geben zu können. Hierfür hat die Arbeitsgruppe eine „Information über Versorgungsunterschiede zwischen betreuten Wohnformen der Eingliederungshilfe und der Pflege im Kontext Krankenhausentlassmanagement“ (**Anlage**) erarbeitet und der BKG mit der Bitte, diese Handreichung den Krankenhäusern zur Verfügung zu stellen, übermittelt.

Wir bitten Sie, diese Information auch an das Entlassmanagement bzw. die an der Krankenhausentlassung Beteiligten zur Kenntnis weiterzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen **Frau Natalie Siehr**, Referentin Zukunftssicherung Berlin e. V. für Menschen mit geistiger Behinderung, unter **030 / 221 91 300 23** oder per E-Mail: nsiehr@zukunftssicherung-ev.de zur Verfügung.

Anlage

Information über Versorgungsunterschiede zwischen betreuten Wohnformen der Eingliederungshilfe und der Pflege im Kontext Krankenhausentlassmanagement

Bei **Entlassung insbesondere eines noch stark pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung aus dem Krankenhaus** in eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ist **nicht selbstverständlich** davon auszugehen, dass **in der Wohnform** versorgungsseitig einem **hohen pflegerischen und medizinischen Behandlungsbedarf entsprochen werden kann**. Hier gibt es deutliche Unterschiede zu vollstationären Pflegeeinrichtungen. Wenn dies nicht beachtet wird und Menschen ohne entsprechende vorhergehende Klärung der individuellen Versorgungssituation sowie Möglichkeit der Organisation der notwendigen Versorgung in ihrer Wohnform kurzfristig entlassen werden, gehen damit eine Reihe von Gefahren einher. Oft führt das in der Praxis zu einem Notruf aus der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, verbunden mit einer erneuten Krankenseinweisung. Dieses Verfahren befördert nicht den Gesundheitszustand der Betroffenen, ist für diese unzumutbar und schwer nachvollziehbar. Hier besteht Handlungsbedarf.

Um angemessen handeln zu können, sollten den an der Krankenhausentlassung Beteiligten die Unterschiede in der pflegerischen Versorgung bei den **Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflege** bekannt sein.

1. Wohnformen der Eingliederungshilfe

Hier steht die Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Vermeidung von Benachteiligungen im Fokus. Das Personal ist hauptsächlich aus dem Pädagogischen Berufsfeld. Hier gibt es bezüglich der Pflege bzw. Behandlungspflege Unterschiede.

1.1 In einer **Besonderen gemeinschaftlichen Wohnform für Menschen mit Behinderung**, deren Umfang der Gesamtversorgung weitgehend dem einer vollstationären Versorgung entspricht, erfolgt die Abgeltung von Pflegeleistungen mittels begrenzter Pauschalen in Höhe von maximal 266 Euro. **Auch für aufwändige Pflegefälle ist hier das Hinzuziehen von Leistungen aus der Pflegeversicherung, z.B. eines ambulanten Pflegedienstes, nicht möglich**. Leistungen der **medizinischen Behandlungspflege** können dagegen als vorrangige Leistung nach vorhergehender Absprache mit dem Betreiber bzw. Leistungserbringer in dieser Wohnform durch **Hinzuziehen eines ambulanten Pflegedienstes** mit Zulassung für medizinische Behandlungspflege erbracht werden.

1.2 In einer **Wohngemeinschaft der Eingliederungshilfe** sind reguläre ambulante Pflegeleistungen möglich und kann ein ambulanter Pflegedienst tätig werden. Wenn bereits vor Einweisung ins Krankenhaus ein ambulanter Pflegedienst tätig war, müssen die Leistungen für den Zeitpunkt ab Entlassung aus dem Krankenhaus an den aktuellen Bedarf angepasst und ausdrücklich vorab mit dem ambulanten Pflegedienst geklärt werden. Ist er für die benötigte ambulante medizinische Behandlungspflege nicht zugelassen, muss diese erst noch organisiert werden. Letzteres gilt auch, wenn vor Entlassung aus dem Krankenhaus noch kein ambulanter Pflegedienst im Einsatz war.

2. Pflegeeinrichtungen

Hier werden Lang- und Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Hospize, Pflege-Wohngemeinschaften und pflegeergänzende Wohneinrichtungen mit einem expliziten Schwerpunkt auf pflegerischer Versorgung unterschieden. Die hier zu leistenden Hilfen zielen darauf ab, dass die Pflegebedürftigen ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte wiedergewinnen oder erhalten. Sie sollen ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Die Leistungen umfassen dabei insbesondere körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. In Bezug auf die medizinische Behandlungspflege gibt es Unterschiede.

2.1 In einer **Lang- und Kurzzeitpflegeeinrichtung sowie im Hospiz** wird der medizinische Behandlungsbedarf vollständig gedeckt, soweit keine ärztliche Behandlung erforderlich ist. Gleiches gilt für eine Tages- und Nachtpflegeeinrichtung. Allerdings halten sich die Pflegebedürftigen hier nur für eine bestimmte Zeit auf und leben ansonsten in einer Wohnung. Entlassen wird in die Wohnung; es gilt das übliche Verfahren.

2.2 In einer **Pflege-Wohngemeinschaft** und **pflegeergänzenden Wohneinrichtung** übernimmt ein bereits vorhandener ambulanter Pflegedienst auch die behandlungspflegerische Versorgung. Hat er dafür keine Zulassung muss diese Versorgung bei entsprechendem Bedarf nach Entlassung aus dem Krankenhaus im Vorfeld erst organisiert werden.

Aufgrund der oft nicht gesicherten notwendigen (Behandlungs-)Pflege nach Krankenhausentlassung, ist eine rechtzeitige Klärung der Situation mit der entsprechenden Wohnform bezüglich der Gewährleistung der notwendigen Anschlussversorgung notwendig. Kann die Wohnform diese nicht gewährleisten, so sind zum Wohle der Betroffenen **andere Optionen, wie die Übergangspflege im Krankenhaus oder ein Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung** (letzterer nur soweit keine reguläre Versorgung in einer besonderen gemeinschaftlichen Wohnform für Menschen mit Behinderung vorliegt) **zu prüfen**.